

Übung aus Zivilrecht

Fall 2: Telefonsex (Rz 61 ff, 132)

Die Bekl schloss mit der Kl einen Vertrag über die Herstellung eines Fernsprechanchlusses in ihrer Wohnung. In diesem wird auf die AGB der Kl verwiesen, deren § 11 Abs 1 lautet: „Für Entgeltforderungen, die durch Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.“ Das Klagebegehren umfasst die von der Kl – für einen Drittanbieter - in Rechnung gestellten Entgelte für „Besondere Dienste“. Diese Besonderen Dienste, nämlich Gespräche über „Sex-Hotlines“, wurden nicht von der Bekl, sondern von ihrem damaligen Lebensgefährten in Anspruch genommen, der während der ausbildungsbedingten Abwesenheit der Bekl mit deren Wissen und Willen in deren Wohnung wohnte. Von den besagten Telefonaten hatte sie jedoch weder Kenntnis noch setzte sie eine Handlung, die ihr Einverständnis signalisieren könnte.